

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.03.2019 die „**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)**“ für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“; „Business Administration dual“; Business Administration - Steuern dual“; Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ zur Erlangung des Bachelor-Grades (B. Sc.) beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.04.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die „**Gemeinsame Prüfungsordnung**“ für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, „Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ wurde in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014 verfasst.

Paragrafen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung enthalten, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

## INHALT

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

### II. Abschnitt: Module und Prüfungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit – Projektphase
- § 12 -nicht einschlägig-
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Portfolioprüfung
- § 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten - Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung und Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 21 Bachelor-Urkunde

### III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

<b>IV. Anhang</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage I:</b> Studienpläne .....	25–30
I.I Business Administration	
I.II Business Administration dual	
I.III Business Administration - Steuern dual	
I.IV Marketing and International Business	
I.V Mittelstandsmanagement	
<b>Anlage II:</b> Prüfungspläne .....	31-36
II.I Business Administration	
II.II Business Administration dual	
II.III Business Administration - Steuern dual	
II.IV Marketing and International Business	
II.V Mittelstandsmanagement	
<b>Anlage III:</b> Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ .....	37-41
<b>Anlage IV:</b> Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ .....	42-45
<b>Anlage V:</b> Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Studienganges Marketing and International Business .....	46-49
<b>Anlage VI:</b> Teilstudienplan für die „Projektphase“ .....	50-52

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die „Gemeinsame Prüfungsordnung“ (GPO) gilt für die Bachelor-Studiengänge

- Business Administration
- Business Administration dual
- Business Administration - Steuern dual
- Marketing and International Business
- Mittelstandsmanagement

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss dieser Studiengänge.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulen, die in den Anlagen I (I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind;
2. der Bachelorarbeit gem. § 13.

(5) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der jeweiligen Anlage II (II.I-II.V) festgelegt, wobei den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die zu erbringende Prüfungsleistung bekannt gegeben wird.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) In den Studiengängen „Business Administration“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ müssen die Studierenden eine einschlägige praktische Vorbildung gem. § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne des § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgen.

Der Nachweis der Ableistung der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn bei der Studienbewerbung die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft nachgewiesen wird. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss.

(3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Business Administration dual“ ist auch der Nachweis eines Ausbildungs- oder Praktikantenvertrages mit einem Unternehmen, mit dem die Hochschule Koblenz einen Kooperationsvertrag für den Studiengang „Business Administration dual“ geschlossen hat. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens neunmonatigen Praktikums in dem Unternehmen, mit dem der Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist mit der Einschreibung an der Hochschule zu führen.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ ist auch der Nachweis eines Ausbildungs- oder Praktikumsvertrages mit einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei aus dem Gebiet der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, mit der die Hochschule Koblenz einen Kooperationsvertrag für den Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ geschlossen hat. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens fünfmonatigen Praktikums in der Kanzlei, mit der der Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist mit der Einschreibung an der Hochschule zu führen.

(5) Wird die einschlägig praktische Vorbildung gemäß Abs. 2 – 4 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bzw. zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, wird die Einschreibung widerrufen, wenn eine vom Prüfungsausschuss gesetzte Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

(6) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 4

### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In den Studiengängen „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, und „Mittelstandsmanagement“ ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens zwölf Wochen.

Einzelheiten hierzu regelt der Teilstudienplan für die „Praktische Studienphase (Anlage III zu dieser Prüfungsordnung).

Ferner absolvieren die Studierenden der Studiengänge „Business Administration dual“ und Business Administration - Steuern dual“ in den vorlesungsfreien Zeiten der Hochschule zusätzliche Praxisphasen in ihren Praxisunternehmen, die von diesen organisiert und betreut werden. Auch sind die Studierenden während der Vorlesungszeiten der Hochschule einen Tag pro Woche in den jeweiligen Praxisunternehmen tätig.

(3) In der Regelstudienzeit des Studienganges „Marketing and International Business“ ist ein Auslandssemester zwingend enthalten. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester (Anlage V zu dieser Prüfungsordnung).

(4) Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können. Die Studiengänge enthalten ein Mobilitätsfenster, welches im jeweiligen Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ (Anlagen IV und V zu dieser Prüfungsordnung) geregelt ist. Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungspraxis unterstützt.

(5) Das für die Studiengänge vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage I (I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, werden vom Fachbereich zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(6) Prüfungsleistungen können auch vor dem in der Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) aufgeführten Semester abgelegt werden, wenn die im Einzelfall geltenden Zulassungsvoraussetzungen (s. hierzu auch § 7 Abs. 5 und 5a) erfüllt sind.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Semester um zwei Semester versäumt wird. Die Feststellung des Nichtbestehens gem. Satz 1 gilt als Prüfungsanmeldung im Sinne von § 7 Abs. 7 Satz 6. Die Feststellung des Nichtbestehens gem. Satz 1 erfolgt durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf professorale Mitglieder
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem professoralen Mitglied wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie die eigene Prüfung betreffen, nicht teil. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## § 6

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Bachelorarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, Satz 2 u. 3 entsprechend.



## II. Abschnitt: Module und Prüfungen

### § 7

#### Prüfungs-und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. § 9
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Projektarbeit gem. § 11
4. Bachelorarbeit gem. § 13

(3) Prüfungsleistungen können in Form von schriftlichen Prüfungen wie Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Assignments oder Laborversuchen und/oder mündlichen Prüfungen wie Präsentationen, Referaten bzw. Vorträgen, von performativen Beiträgen oder auch als Kombination vorgenannter Prüfungsarten, z.B. als Portfolioprüfung, durchgeführt werden. Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen einer Portfolioprüfung können bis zu drei voneinander abweichende Prüfungselemente verlangt werden. (s. auch § 14 Portfolioprüfung).

(4) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums (s. hierzu Anlage III, IV und V zu dieser Prüfungsordnung).

(5) Prüfungs- und Studienleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengänge eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ können Prüfungsleistungen des 5. Fachsemesters nur erbracht werden, wenn die Steuerfachangestelltenprüfung vor der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz erfolgreich absolviert wurde. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zur Steuerfachangestelltenprüfung gelten die insoweit einschlägigen Regelungen der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

§ 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, so gilt diese mit dem Tag der Ausgabe des Themas an die oder den jeweiligen Studierenden durch die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer als angemeldet. Eine Rückgabe oder ein Wechsel des Themas ist nicht möglich. Das Ausgabedatum sowie das Thema sind mit dem Namen der oder des Studierenden von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer zu protokollieren und das Protokoll dem Prüfungsamt des Fachbereichs einzureichen.

(9) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Studienzeiten und Fristen**

(1) Versichern Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder dauerhafter Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch das Unternehmen schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als sonstige mündliche Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, Präsentationen, Vorträge, Referate, performative Beiträge und vergleichbare Formen oder aber Kombinationen der vorgenannten Prüfungsarten. Im Rahmen einer sonstigen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und zu diskutieren.

Absatz 3 dieses Paragraphen gilt nicht für „sonstige“ Prüfungen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Prüflinge teilnehmen. Prüfungsgespräche werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person, jedoch maximal 60 Minuten.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift gemäß Satz 1 in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung ebenfalls anzuhören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die „Belange Studierender mit Behinderung“ bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren sind schriftliche Modulprüfungen. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige Klausurdauer wird in den jeweiligen Prüfungsplänen (Anlagen II.I –II.V) festgelegt.
- (3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind schriftliche Modulprüfungen, die als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten erbracht werden können. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit einer wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen.
- (4) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. Assignments sind lehrveranstaltungsbegleitende, schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird von den Prüfenden festgelegt.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach Abs. 2 bis 4 sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (6) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

## § 11

### **Projektarbeit - Projektphase**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektphase beträgt mindestens sechs und höchstens acht Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan zur „Projektphase“ (Anlage VI zu dieser Prüfungsordnung).

## § 12

-nicht einschlägig-

## § 13

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. der Anlage II (Prüfungspläne II.I – II.V) zu dieser Prüfungsordnung erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigt ist ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung neun Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A 4-Format einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit –bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“.

(9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 15 Abs. 3.

(10) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen.

## **§ 14**

### **Portfolioprüfung**

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

## **§ 15**

### **Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten – Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. In den Bachelorstudiengängen können je maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In englischsprachigen Zeugnissen sind die nachstehenden Bezeichnungen zu verwenden:

1 = sehr gut	excellent
2 = gut	good
3 = befriedigend	satisfactory
4 = ausreichend	sufficient
5 = nicht ausreichend	fail

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.



(6) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein.

Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig; die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird aus der Summe der erreichten Punkte der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester abzulegen.

Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credits-Points regelt die Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. § 18) ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

## § 16

### **Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung nach Aufnahme des Studiums ist ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorzulegen. Dieses muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die zu prüfende Person muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens jedoch bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes anordnen.

Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 (3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1.

Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronische Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner können Studierende gem. den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihnen zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (s. § 69 Abs. 3a HochSchG).

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Studiengängen zugeordneten Module gem. Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 - 4 und § 4 Abs. 2 erbracht wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Modulprüfung gemäß Anlage II (Prüfungspläne II.I – II.V) dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Modulprüfung nicht mehr möglich ist.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 18

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Modulprüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

## § 19

### **Anrechnung und Anerkennung von Leistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätiger Hochschullehrend bedienen kann. Eine Anrechnung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Studierenden des Studienganges „Business Administration dual“ werden folgende Module im Rahmen des Pauschalisierungsverfahrens angerechnet:

- Einführung in das Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (5 ECTS-Punkte)
- Business English I (5 ECTS-Punkte)

(4) Über eine pauschale Anrechnung von gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, beschließt der Fachbereichsrat.

(5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(6) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt ebenfalls von Amts wegen; in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= mangelhaft

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil- „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Absolventen,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module mit den erworbenen Credit-Points,
- Name und Land der Gasthochschule, an der ein/das Auslandssemester erfolgreich absolviert wurde
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points
- auf Antrag der Absolventen, die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,

- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird den Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind die Studierenden anzuhören.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Absolventinnen oder den Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 24**

##### **Inkrafttreten - Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfungen der Studiengänge „Business Administration“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 13 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 129) „Business Administration dual“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 39 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 133), „Marketing and International Business“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 65 ff.) sowie „Mittelstandsmanagement“ vom 01.02.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 27.03.2014 S. 88), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.06.2017 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 14.07.2017, Nr. 04/2017, S. 137 ff.), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den vorgenannten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz



## IV. ANHANG

### Anlage I. Studienpläne

	Seite
I.I Business Administration .....	26
I.II Business Administration dual .....	27
I.III Business Administration - Steuern dual .....	28
I.IV Marketing and International Business .....	29
I.V Mittelstandsmanagement .....	30

# I.1 Studiengang „Business Administration“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS														
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		K	S	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A			
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S			
<b>PFLICHT MODULE</b>																
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5													
		64	86													
BPW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5													
		64	86													
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5													
		64	86													
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5													
		64	86													
BPMA1	Mathematik I	4	5													
		64	86													
BPEN1	Business English I	4	5													
		64	86													
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5											
				64	86											
BPPUO	Personal und Organisation			4	5											
				64	86											
BPSTA	Statistik			4	5											
				64	86											
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5											
				64	86											
BPOPM	Operations Management			4	5											
				64	86											
BPJAB	Jahresabschluss			4	5											
				64	86											
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5									
						64	86									
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5									
						64	86									
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5									
						64	86									
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3									
						64	26									
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5							
								64	86							
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5					
										64	86					
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5					
										64	86					
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5					
										64	86					
BPPJM	Projektmanagement											4	3			
												64	26			
<b>SCHWERPUNKT MODULE</b>																
ein Schwerpunktmodul im dritten Semester																
						8	9									
						128	142									
zwei Schwerpunktmodule im vierten Semester																
								16	18							
								(je 8)	(je 9)							
								256	264							
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft															
BSF12	Finanzierung und Investition II															
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement															
BSMAM	Marketingmanagement															
BSPOR	Produktionswirtschaft / OR															
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern)															
<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht abschließend. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																
<b>WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)</b>																
ein Elective jeweils im dritten und im vierten Semester																
						4	5	4	5							
						64	86	64	86							
BEEN2	Business English II															
BEEN3	Business English III															
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)															
BEQMA	Qualitätsmanagement															
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)															
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																
<b>Summe Credits [ECTS]</b>			30		30		32		28		15	15		3	15	12
<b>Summe SWS je Semester</b>		24		24		28		24		12			4			
<b>Summe workload</b>			900		900		960		840		450	450		90	450	360
<b>WAHLMODULE</b>																
<i>Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte</i>																

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte (Credits)  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

## I.II Studiengang „Business Administration dual“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
<b>PFLICHT MODULE</b>													
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5										
		64	86										
BPW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5										
		64	86										
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen <i>(angerechnete Leistung)</i>		5										
			86										
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5										
			86										
BPMA1	Mathematik I	4	5										
		64	86										
BPEN1	Business English I (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5										
			86										
BPMA1	Marketinggrundlagen			4	5								
				64	86								
BPPUO	Personal und Organisation			4	5								
				64	86								
BPSTA	Statistik			4	5								
				64	86								
BPWW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5								
				64	86								
BPOPM	Operations Management			4	5								
				64	86								
BPJAB	Jahresabschluss			4	5								
				64	86								
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5						
						64	86						
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5						
						64	86						
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5						
						64	86						
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3						
						64	26						
BPBGB	Recht I (BGB)							4	5				
								64	86				
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5		
										64	86		
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5		
										64	86		
BPAUH	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5		
										64	86		
BPPJM	Projektmanagement											4	3
												64	26
<b>SCHWERPUNKT MODULE</b>													
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester													
BSDMA	Dienstleistungsmanagement					8	9						
						128	142						
(Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester nur für Kauffrau/-mann für Büromanagement)													
zwei Schwerpunktmodule zur Wahl im vierten Semester													
								16	18				
								(je 8)	(je 9)				
								256	284				
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft												
BSF12	Finanzierung und Investition II												
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement												
BSMAM	Marketingmanagement												
BSPOR	Produktionswirtschaft / OR												
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern)												
Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht abschließend. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.													
<b>WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)</b>													
ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!													
						4	5	4	5				
						64	86	64	86				
BEEN2	Business English II												
BEEN3	Business English III												
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)												
BEQMA	Qualitätsmanagement												
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)												
Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.													
Summe Credits [ECTS]		30		30		32		28		15		15	
Summe SWS je Semester		24	24	24	28	24	28	12	12	15	15	4	3
Summe workload		900	900	960	960	840	840	450	450	450	450	90	15
12		360		360		360		360		360		360	
<b>WAHLMODULE</b>													
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte													

Legende  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte (Credits)  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

### I.III Studiengang „Business Administration - Steuern dual“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS												6.					
		1.		2.		3.		4.		5.		6.							
		SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S						
<b>PFLICHT MODULE</b>																			
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5																
BPWW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	64	86																
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5																
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	64	86																
BPMA1	Mathematik I	4	5																
BPEN1	Business English I	64	86																
BPEN1	Business English I	4	5																
BPEN1	Business English I	64	86																
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5														
BPPUO	Personal und Organisation			64	86														
BPPUO	Personal und Organisation			4	5														
BPSTA	Statistik			64	86														
BPSTA	Statistik			4	5														
BPSTA	Statistik			64	86														
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5														
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			64	86														
BPOPM	Operations Management			4	5														
BPOPM	Operations Management			64	86														
BPJAB	Jahresabschluss			4	5														
BPJAB	Jahresabschluss			64	86														
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5												
BPF1	Finanzierung und Investition I					64	86												
BPST1	Steuern I (Einführung und Einkommensteuer)					4	5												
BPST1	Steuern I (Einführung und Einkommensteuer)					64	86												
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5												
BPCON	Einführung in das Controlling					64	86												
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3												
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					64	26												
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5										
BPRE1	Recht I (BGB)							64	86										
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5								
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									64	86								
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5								
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									64	86								
BP2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5								
BP2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									64	86								
BPPJM	Projektmanagement													4	3				
BPPJM	Projektmanagement													64	26				
<b>SCHWERPUNKT MODULE</b>																			
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester																			
BSEIR	Externes und internes Rechnungswesen (Pflicht-Schwerpunkt)					8	9												
BSEIR	Externes und internes Rechnungswesen (Pflicht-Schwerpunkt)					128	142												
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im vierten Semester																			
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern) (Pflicht-Schwerpunkt)							8	9										
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern) (Pflicht-Schwerpunkt)							128	142										
ein Schwerpunktmodul zur Wahl im vierten Semester																			
								8	9										
								128	142										
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																		
BSF12	Finanzierung und Investition II																		
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement																		
BSMAM	Marketingmanagement																		
Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.																			
<b>WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)</b>																			
ein Elective im dritten Semester																			
BEST3	Steuern III - Belegung verpflichtend (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)					4	5												
BEST3	Steuern III - Belegung verpflichtend (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)					64	86												
ein Elective im vierten Semester																			
								4	5										
								64	86										
BEEN2	Business English II																		
BEEN3	Business English III																		
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)																		
BEQMA	Qualitätsmanagement																		
Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.																			
<b>Summe Credits [ECTS]</b>		30		30		32		28		15		15		3		15		12	
<b>Summe SWS je Semester</b>		24		24		28		24		12		15		4		15		12	
<b>Summe workload</b>		900		900		960		840		450		450		90		450		360	
<b>WAHLMODULE</b>																			
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte																			

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte (Credits)  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

# I.IV Studiengang „Marketing and International Business“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
<b>PFLICHT MODULE</b>													
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5										
		64	86										
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5										
		64	86										
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5										
		64	86										
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5										
		64	86										
BPMA1	Mathematik I	4	5										
		64	86										
BPEN1	Business English I	4	5										
		64	86										
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5								
				64	86								
BPPUO	Personal und Organisation			4	5								
				64	86								
BPSTA	Statistik			4	5								
				64	86								
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5								
				64	86								
BPOPM	Operations Management			4	5								
				64	86								
BPJAB	Jahresabschluss			4	5								
				64	86								
BPF11	Finanzierung und Investition I					4	5						
						64	86						
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5						
						64	86						
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5						
						64	86						
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3						
						64	26						
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5				
								64	86				
BPPJM	Projektmanagement									4	3		
										64	26		
<b>SCHWERPUNKT MODULE</b>													
<i>ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester</i>													
BSMCB	Marketing and Consumer Behaviour					8	9						
						128	142						
<i>zwei Pflicht-Schwerpunktmodule im vierten Semester</i>													
BSINB	International Business							8	9				
								128	142				
BSBMC	Brand Management and Marketing Communications							8	9				
								128	142				
<b>WAHL PFLICHT MODULE (ELECTIVES)</b>													
<i>ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!</i>													
BEEN2	Business English II					4	5	4	5				
						64	86	64	86				
BEEN3	Business English III												
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)												
BEQMA	Qualitätsmanagement												
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)												
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>													
<b>Summe Credits [ECTS]</b>		30		30		32		28		30		3	
<b>Summe SWS je Semester</b>		24		24		28		24		30		4	
<b>Summe workload</b>		900		900		960		840		900		90	
<b>WAHL MODULE</b>													
<i>Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte</i>													

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte (Credits)  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

## I.V Studiengang „Mittelstandsmanagement“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS															
		1.		2.		3.		4.		5.		6.					
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A				
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S				
<b>PFLICHT MODULE</b>																	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5														
		64	86														
BPWW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5														
		64	86														
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5														
		64	86														
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5														
		64	86														
BPMA1	Mathematik I	4	5														
		64	86														
BPEN1	Business English I	4	5														
		64	86														
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5												
				64	86												
BPPUO	Personal und Organisation			4	5												
				64	86												
BPSTA	Statistik			4	5												
				64	86												
BPWW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5												
				64	86												
BPOPM	Operations Management			4	5												
				64	86												
BPJAB	Jahresabschluss			4	5												
				64	86												
BPF11	Finanzierung und Investition I					4	5										
						64	86										
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5										
						64	86										
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5										
						64	86										
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3										
						64	26										
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5								
								64	86								
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5						
										64	86						
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5						
										64	86						
BPRE 2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5						
										64	86						
BPPJM	Projektmanagement											4	3				
												64	26				
<b>SCHWERPUNKT MODULE</b>																	
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester																	
BSENM	Einführung in das Mittelstandsmanagement (Pflicht-Schwerpunkt)					8	9										
						128	142										
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im vierten Semester																	
BSGN1	Gründungs- und Nachfolgemanagement / Innovationsmanagement (Pflicht-Schwerpunkt)							8	9								
								256	284								
ein Schwerpunktmodul zur Wahl im vierten Semester																	
								8	9								
								256	284								
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																
BSF12	Finanzierung und Investition II																
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement																
BSMAM	Marketingmanagement																
<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht abschließend. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																	
<b>WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)</b>																	
ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!																	
BEEN2	Business English II					4	5	4	5								
						64	86	64	86								
BEEN3	Business English III																
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)																
BEQMA	Qualitätsmanagement																
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)																
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																	
<b>Summe Credits [ECTS]</b>		30		30		32		28		15		15		3		15 12	
<b>Summe SWS je Semester</b>		24		24		28		24		12		4		90		450 360	
<b>Summe workload</b>		900		900		960		840		450		450		90		450 360	
<b>WAHLMODULE</b>																	
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte																	
<b>Legende</b> SWS = Semesterwochenstunden A = Anrechnungspunkte (Credits) K = Kontaktstudium S = Selbststudium																	

## Anlage II. Prüfungspläne

II.I	Business Administration .....	32
II.II	Business Administration dual .....	33
II.III	Business Administration - Steuern dual .....	34
II.IV	Marketing and International Business .....	35
II.V	Mittelstandsmanagement	36

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Diese Vorgaben werden in den Anlagen II.I bis II.V Prüfungspläne als Anlage zur Prüfungsordnung erfüllt.

## II.1 Studiengang „Business Administration“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>2. Semester</b>						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
	Schwerpunktmodul I (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>4. Semester</b>						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>5. Semester</b>						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
<b>6. Semester</b>						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung  
K = Klausur  
BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung  
HA = Hausarbeit  
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit  
PB = Praxisbericht  
Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)  
„o“ = „oder“  
„u“ = „und“



## II.II Studiengang „Business Administration dual“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen ( <b>angerechnete Leistung!</b> )		5	extern			
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung ( <b>angerechnete Leistung!</b> )		5	extern			
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I ( <b>angerechnete Leistung</b> )		5	extern			
<b>2. Semester</b>						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSDMA	Schwerpunktmodul I ( <b>Dienstleistungsmanagement</b> )	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>4. Semester</b>						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>5. Semester</b>						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
<b>6. Semester</b>						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s. Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

## II.III Studiengang „Business Administration - Steuern dual“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>2. Semester</b>						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSREW	Schwerpunktmodul I ( <b>Externes und Internes Rechnungswesen</b> )	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
BSST3	Wahlpflichtmodul I ( <b>Steuern III</b> )	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>4. Semester</b>						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSUST	Schwerpunktmodul II ( <b>Unternehmenssteuern</b> )	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>5. Semester</b>						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
<b>6. Semester</b>						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

## II.IV Studiengang „Marketing and International Business“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>2. Semester</b>						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSMCB	Schwerpunktmodul I: <b>Marketing and Consumer Behaviour</b>	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>4. Semester</b>						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSINB	Schwerpunktmodul II: <b>International Business</b>	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
BSBMC	Schwerpunktmodul III: <b>Brand Management and Marketing Communications</b>	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>5. Semester</b>							
BPAUS	Pflicht-Auslandssemester	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	30				ohne Note
<b>6. Semester</b>						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung  
K = Klausur  
BA = Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung  
HA = Hausarbeit  
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit  
PB = Praxisbericht  
Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)  
„o“ = „oder“  
„u“ = „und“

**II.V Studiengang „Mittelstandsmanagement“**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>							K
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>2. Semester</b>							K
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>							K
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSEMM	Schwerpunktmodul I: <b>Einführung in das Mittelstandsmanagement</b>	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	9	PL	K o. PFB	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>4. Semester</b>							K
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSGNI	Schwerpunktmodul II: <b>Gründungs- und Nachfolgemangement/ Innovationsmanagement</b>	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. HA	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
<b>5. Semester</b>							K
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
<b>6. Semester</b>							K
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA = Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

## Anlage III

### **Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ als Anlage III zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Status der Studierenden
- § 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)
- § 7 Praktikantenvertrag
- § 8 Praxisbericht
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Anerkennung
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan regelt die laut Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ sowie „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte „praktische Studienphase“ (vgl. § 4 Abs. 2 GPO). Alle Studierenden dieser Studiengänge unterliegen diesem Teilstudienplan.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Studium der in § 1 genannten Studiengänge umfasst ein betriebliches Praktikum nach Maßgabe der für diese Studiengänge geltenden gemeinsamen Prüfungsordnung. Die „praktische Studienphase“ ist Teil der Bachelor-Prüfung. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule (Praxisstellen) abgeleistet. Das betriebliche Praktikum integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

(2) Die Studierenden der dualen Studiengänge absolvieren die „praktische Studienphase“ in ihrem Ausbildungs-/Praktikumsbetrieb. Wird die „praktische Studienphase“ nicht im Kooperationsunternehmen absolviert, so sind die Studierenden für die Suche und Benennung der Praxisstelle selbst verantwortlich (vgl. § 6 d. Teilstudienplans).

(3) In dem betrieblichen Praktikum sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung qualifizierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben angewandt und vertieft werden.

## **§ 3 Status der Studierenden**

Während der „praktischen Studienphase“ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## **§ 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang**

(1) Die „praktische Studienphase“ ist im fünften Studienplansemester abzuleisten und dauert mindestens 12 Wochen (vgl. § 4 Abs. 2 der GPO). Das betriebliche Praktikum kann vor dem fünften Fachsemester angetreten werden, wenn die Studierenden mindestens 90 Credits erworben haben (vgl. auch § 5 Abs. 1).

(2) Die tägliche Arbeitszeit während des betrieblichen Praktikums entspricht der üblichen Arbeitszeit des Unternehmens, in dem die „praktische Studienphase“ absolviert wird.

## **§ 5 Zulassung**

(1) Zur „praktischen Studienphase“ kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Credits erbracht hat.

(2) Wird die „praktische Studienphase“ angetreten, bevor die Zulassungsvoraussetzung gem. Absatz 1 erfüllt ist, und stellt sich nachträglich heraus, dass diese im vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum nicht erbracht wurde, wird die Praxisphase nicht anerkannt. Die Praxisphase ist dann zu wiederholen, sobald die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Studierende das Nichterfüllen der Zulassungsvoraussetzung gem. Absatz 1 für die „praktische Studienphase“ nicht zu vertreten hat.

## **§ 6 Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)**

Die Studierenden der Studiengänge „Business Administration“ sowie „Mittelstandsmanagement“ sind für die Suche und Benennung der Praxisstellen selbst verantwortlich. Dabei werden sie vom Fachbereich beraten. Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur Betreuung der Studierenden.

## **§ 7 Praktikumsvertrag**

Vor Beginn der „praktischen Studienphase“ schließen die Studierenden der Studiengänge „Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ mit der Praxisstelle einen Vertrag über das betriebliche Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Hier ist i.d.R. das Vertragsmuster des Fachbereichs zu verwenden.

Dieser ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums zum Zwecke der Anerkennung durch Gegenzeichnung seitens des vorsitzenden Mitglieds vorzulegen. Die Vorlage des Praktikumsvertrages kommt einer Anmeldung zur Praxisphase gleich.

## **§ 8 Praxisbericht**

(1) Über ihre Tätigkeiten während ihrer „praktischen Studienphase“ haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praxisphase dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs einzureichen.

(2) Der Praxisbericht muss nachstehende Kriterien erfüllen:

- a. Der Praxisbericht hat einen Umfang von mind. 10 bis max. 30 Seiten (ohne Abbildungen).
- b. Die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens und die richtige Zitierweise (u.a. Vollständigkeit der Quellenangaben) sind zu beachten.
- c. Inhalt:
  - Kurze Vorstellung des Unternehmens
  - Beschreibung der Tätigkeiten während des Praktikums
  - Erfahrungen und Erkenntnisse für Studium und berufliche Zukunft
- d. Formelle Gestaltung (Format, Schriftgrad, Zeilenabstand u.a.m.) vgl. allgemeine Informationen des Fachbereichs.
- e. Der Praxisbericht muss sowohl von der oder dem Studierenden selbst unterschrieben als auch von einer Unternehmensvertreterin oder einem Unternehmensvertreter (Betreuerin bzw. Betreuer) unterzeichnet und abgestempelt werden.
- f. Die Verwendung des Logos der Hochschule Koblenz ist nicht zulässig.

### **§ 9 Zuständigkeit**

Für alle Angelegenheiten, die die „praktische Studienphase“ betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

### **§ 10 Anerkennung**

(1) Die „praktische Studienphase“ gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

1. Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des betrieblichen Praktikums sowie über die erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten. Diese Bescheinigung muss bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des Folgesemesters dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingereicht werden.
2. Vorlage des Praxisberichts innerhalb der in § 8 Absatz 1 dieses Teilstudienplans genannten Frist;
3. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit des Praxisberichts durch den Prüfungsausschuss.



(2) Absolvieren Studierende der Studiengänge „Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ die „praktische Studienphase“ ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringen dort „zusätzliche Leistungen“ als solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird das Pflichtmodul „Unternehmensführung (Corporate Management)“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung.

(3) „Zusätzliche Leistungen“ sind nur solche, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgelegt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Anlage IV**

### **Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ als Anlage IV zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Status der Studierenden
- § 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6 Betreuung des Auslandssemesters
- § 7 Nachweis des Auslandssemesters
- § 8 Anerkennung des Auslandssemesters
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Ausbildungsziele**

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

## **§ 2 Status der Studierenden**

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche Studierende an der Hochschule Koblenz immatrikuliert.

## **§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang**

- (1) Das Auslandssemester ist im fünften Studienplansemester abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer und der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

## **§ 4 Zulassung**

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule (Antragstellung) alle Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage II (außer Anlage II.IV) der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) mit mindestens ausreichend bestanden hat.

## **§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Studierenden bewerben sich um einen Studienplatz an einer ausländischen (Partner-) Hochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten oder die jeweilige Programmbeauftragte oder den jeweiligen Programmbeauftragten des Fachbereichs. Die im Learning Agreement aufgeführten Prüfungsleistungen müssen insgesamt 30 Credits umfassen.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (beispielsweise Toefl-Test) werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Prüfungsleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.

## **§ 6 Betreuung des Auslandssemesters**

Die Studierenden werden von der oder dem zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem jeweiligen Programmbeauftragten beraten und betreut.

## **§ 7 Nachweis des Auslandssemesters**

Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen, in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind spätestens bis zum 15.04. (wenn das Auslandssemester im Wintersemester absolviert wurde) bzw. bis zum 15.10. (wenn das Auslandssemester im Sommersemester absolviert wurde) im Fachbereichssekretariat einzureichen.

## **§ 8 Anerkennung des Auslandssemesters**

(1) Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn die im Learning Agreement aufgelisteten Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule mit Erfolg absolviert wurden.

Die Anerkennung des Auslandssemesters als Ersatz für die „praktische Studienphase“ ist nur möglich, wenn die Studierenden im Rahmen des Auslandssemesters 15 ECTS-Punkte oder mehr erworben haben.

(2) Verwendet die ausländische Hochschule keines dem ECTS-System vergleichbares Punktesystem, so entscheidet auf Vorschlag der oder des Auslandsbeauftragten oder der oder des Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

(3) Werden während des Auslandssemesters Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule angeboten, so haben die Studierenden diese wahrzunehmen, sofern dies zumutbar ist.

(4) Für den Fall, dass während des Auslandssemesters im Learning Agreement vereinbarte Prüfungsleistungen aus wichtigem Grund nicht erbracht werden können oder an der Partnerhochschule absolvierte Prüfungsleistungen nicht bestanden werden, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Regelungen für die Erbringung von Kompensationsleistungen.

Er entscheidet, welche Prüfungsleistungen des 5. Studienplansemesters (Unternehmensführung (Corporate Management); Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation und/oder Recht II) als Kompensationsleistungen erbracht werden müssen.

(5) Näheres zu den Kompensationsregelungen regelt der Fachbereichsrat durch dokumentierten Beschluss, der im Campusmanagementsystem der Hochschule oder auf den Webseiten des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zu veröffentlichen ist.

(6) Die Ableistung des Auslandssemesters ersetzt sämtliche Prüfungsleistungen des 5. Studienplansemesters, wenn die Studierenden während des Auslandssemesters 30 Credit-Points erworben haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für das Auslandssemester der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Anlage V**

### **Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ als Anlage V zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für den Studiengang „Marketing and International Business“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Ausbildungsziele
- § 2    Status der Studierenden
- § 3    Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4    Zulassung
- § 5    Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6    Betreuung des Pflicht-Auslandssemesters
- § 7    Nachweis des Pflicht-Auslandssemesters
- § 8    Anerkennung des Pflicht-Auslandssemesters
- § 9    Inkrafttreten

## **§ 1 Ausbildungsziele**

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

## **§ 2 Status der Studierenden**

Das Pflicht-Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche Studierende an der Hochschule Koblenz immatrikuliert.

## **§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang**

(1) Das Auslandssemester ist lt. Studienplan im fünften Studienplansemester abzuleisten.

Abweichend von dieser Regelung kann das Pflicht-Auslandssemester frühestens im dritten und spätestens im sechsten Studienplansemester absolviert werden.

(2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

## **§ 4 Zulassung**

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule (Antragstellung) alle Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage II.IV der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) mit mindestens ausreichend bestanden hat.

## **§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren**

(1) Die Studierenden bewerben sich um einen Studienplatz an einer ausländischen Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten oder die jeweilige Programmbeauftragte oder den jeweiligen Programmbeauftragten des Fachbereichs.

(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (beispielsweise Toefl-Test), werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Prüfungsleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.

## **§ 6 Betreuung des Auslandssemesters**

Die Studierenden werden von der oder dem zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem jeweiligen Programmbeauftragten beraten und betreut.

## **§ 7 Nachweis des Auslandssemesters**

Das Pflicht-Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen, in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind spätestens bis zum 15.04. (wenn das Auslandssemester im Wintersemester absolviert wurde) bzw. bis zum 15.10. (wenn das Auslandssemester im Sommersemester absolviert wurde) im Fachbereichssekretariat abzugeben.

## **§ 8 Anerkennung des Auslandssemesters**

(1) Das Pflicht-Auslandssemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn 30 ECTS-Punkte an der ausländischen Hochschule erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keines dem ECTS-System vergleichbares Punktesystem, so entscheidet auf Vorschlag der oder des Auslandsbeauftragten oder der oder des Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

(2) Sofern im Learning Agreement vereinbarte Prüfungsleistungen ausnahmsweise und aus wichtigem Grund nicht erbracht werden können, haben die Studierenden mit der oder dem Programmbeauftragten im Learning Agreement zeitnah entsprechende Ersatzleistungen an der ausländischen Hochschule zu vereinbaren, sofern dies zumutbar ist.

(3) Werden während des Auslandssemesters an der ausländischen Hochschule Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen angeboten, so haben die Studierenden diese wahrzunehmen, sofern dies zumutbar ist.



(4) Sofern im Learning Agreement festgelegte Prüfungsleistungen aus wichtigem Grund an der ausländischen Hochschule nicht erbracht werden können oder nicht bestanden werden, kann eine Kompensationsregelung an der Hochschule Koblenz nur auf Antrag der jeweiligen Studierenden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Kompensationsleistungen sind mindestens im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte zu erbringen.

Die Kompensation ist für höchstens eine im Rahmen des Auslandssemesters nicht erbrachte oder nicht bestandene Prüfungsleistung möglich.

(5) Näheres zu den Kompensationsregelungen regelt der Fachbereichsrat durch dokumentierten Beschluss, der im Campusmanagementsystem der Hochschule oder auf den Webseiten des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zu veröffentlichen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester des Bachelor-Studienganges „Marketing and International Business“ der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## Anlage VI

### **Teilstudienplan für die „Projektphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für die „Projektphase“ als Anlage VI zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ (GPO) vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3 Zulassung
- § 4 Anmeldung zur Projektphase
- § 5 Vergabe von Projektthemen
- § 6 Projektbetreuung
- § 7 Ablauf der Projektphase
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte „Projektphase“ (vgl. § 7 Abs. 2 und § 11 der GPO).

## **§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase**

Die „Projektphase“ findet im sechsten Studienplansemester statt. Sie ist Bestandteil der Bachelorprüfung (vgl. § 11 der GPO). Die „Projektphase“ dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektarbeit. Sie wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die Lösung von komplexen Aufgaben der Unternehmenspraxis bzw. der laufenden wissenschaftlichen Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

## **§ 3 Zulassung**

Zur „Projektphase“ kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credits erbracht hat.

## **§ 4 Anmeldung zur Projektphase**

Die Anmeldung zur „Projektphase“ hat innerhalb der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters (i.d.R. das fünfte Studienplansemester) zu erfolgen.

## **§ 5 Vergabe von Projektthemen**

(1) Die Vergabe von Projektthemen erfolgt durch die Dozenten, die auch die Projektbetreuung übernehmen.

(2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel vier Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Projektbetreuung**

Die laufende Betreuung in der „Projektphase“ erfolgt in methodischer und inhaltlicher Hinsicht. Projektbetreuende sind Prüfende gemäß § 6 GPO.

## **§ 7 Ablauf der Projektphase**

(1) Die „Projektphase“ beginnt in der ersten Hälfte des sechsten Studienplansemesters. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte betragen mindestens sechs und höchstens acht Wochen (vgl. § 11 Abs. 2 GPO).

## **§ 8 Prüfungsleistungen**

In die Bewertung der Leistung in der „Projektphase“ fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40 %)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60 %).

Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) verwiesen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die „Projektphase“ in den Bachelor-Studiengängen „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, „Marketing and Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz